

Beitragsreglement Förderprogramm Food 4.0

Vom Vorstand a+ verabschiedet am 17. August 2022, gestützt auf

Artikel 11 Abs. 7 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2012

die strategische Mehrjahresplanung 2021-2024 der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 18. Juni 2019

die parlamentarischen Entscheide zur BFI Botschaft 2021-2024 vom 14. August 2020

Artikel 9 Abs. 5 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 1. Februar 2018

das Globalbudget a+, verabschiedet vom Vorstand am 20. Dezember 2020

Präambel

Die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz steht unter zunehmendem Wettbewerbsdruck. Ein europaweiter Trend zu immer billigeren Lebensmitteln kann beim existierenden Schweizer Lohn-/Produktionskostenniveau kaum aufgefangen werden. Innovative Entwicklungen für das Schweizer Ernährungssystem sind deshalb notwendig, um die Herstellung von sicheren, gesunden und wohlschmeckenden Lebensmitteln derart weiterzuentwickeln, dass die Schweiz auch künftig als Produktionsstandort für Lebensmittel und diesbezügliche Herstellungstechnologien als kommerziell relevanter Standort erhalten bleibt. Im Rahmen eines Zusatzkredites hat der Bund die Akademien der Wissenschaften Schweiz, unter dem Lead der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW), beauftragt, gemeinsam transdisziplinäre Projekte für ein erfolgreiches Schweizer Ernährungssystem umzusetzen.

Art. 1 – Zweck

Dieses Beitragsreglement regelt die Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Kriterien für die Förderung von Projekten durch das Programm Food 4.0.

Art. 2 – Ziele und Rahmenbedingungen des Förderprogramms

¹ Das Programm Food 4.0 der Akademien der Wissenschaften Schweiz

- a. fördert transdisziplinäre Innovationen im Schweizer Ernährungssystem entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette;
- b. ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft (insbesondere KMU und Start-Ups) und der Wissenschaft, um das Marktpotential oder die Umsetzbarkeit innovativer Produkte, Prozesse, Dienstleistungen, Technologien und Szenarien zu testen;
- c. ermöglicht die Erarbeitung von Handlungsfeldern für (politische) Entscheidungsträger entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette;
- d. unterstützt Projekte, die neuartige Perspektiven in Form von Umsetzungsprojekten für eine erfolgreiche Entwicklung des Schweizer Ernährungssystems aufzeigen und explizit einen der Hauptentwicklungsbereiche (siehe Art.3) adressieren;
- e. fördert während der Jahre 2021-2024 jährlich vier bis fünf Projekte;
- f. vernetzt Akteure des Schweizer Ernährungssystems, auch mit Technologiefirmen ausserhalb derselben.

- ² Das Förderprogramm basiert auf einer durch die SATW in Auftrag gegebenen und von der ETH Zürich unter der Leitung von Prof. Erich Windhab umgesetzten Studie. In dieser wurden vier technologisch orientierte Hauptentwicklungsbereiche (siehe Art. 3) identifiziert, die für das Schweizer Ernährungssystem hinsichtlich Forschungscompetenz, Innovation und wirtschaftlicher Relevanz von grösstem Interesse sind. Gefördert werden Projekte, die inhaltlich einen der vier Hauptentwicklungsbereiche abdecken. Die genannten Hauptentwicklungsbereiche adressieren technologisch orientierte Themenstellungen, da diesen als umsetzungsorientierten Innovations-Nucleatoren besonderes Initiierungspotential beigemessen wird. Als übergeordnete thematische Rahmenbedingungen sollen in diesem Kontext die für das (Schweizer) Lebensmittelsystem wichtigen Aspekte (i) Nachhaltigkeit, (ii) Qualität und Sicherheit, (iii) Rückverfolgbarkeit und insbesondere (iv) Konsumenteninteresse in den Projektgesuchen prominent Berücksichtigung finden.
- ³ Bei der Förderung wird darauf geachtet, dass im Projektportfolio die gesamte Lebensmittelwert schöpfungskette und alle vier Hauptentwicklungsbereiche (siehe Art. 3) abgedeckt sind.
- ⁴ Die geförderten Projekte dauern nicht länger als 12 Monate. Sie können wenn nötig auf 18 Monate verlängert werden ohne Kostenfolge.

Art. 3 – Hauptentwicklungsbereiche

Die geförderten Projekte decken explizit eines der folgenden vier Hauptentwicklungsbereiche ab, die auf der Food 4.0-Website der SATW im Detail erläutert sind.

- ¹ Proteintechnologie und Pflanzen-/Milchhybridprodukt Engineering
- ² Digitale Transformation des Ernährungssystems
- ³ Präzisionsbiotechnologie / Biotransformation
- ⁴ Zelluläre Landwirtschaft

Art. 4 – Vollzug des Förderprogramms

- ¹ Die SATW ist für die Umsetzung zuständig.
- ² Direkte Ansprechpartnerin für Gesuchstellende ist die Geschäftsstelle der SATW: food@satw.ch.

Art. 5 – Voraussetzung zur Gesuchsstellung

Förderkategorien

- ¹ Es werden Projekte in folgenden Kategorien gefördert:
 - a. Projekte von Mitgliedern des Akademienverbundes¹, d.h. Vertretende der Akademien sowie ihrer Mitgliedsorganisationen (Kategorie A);
 - b. Projekte von Mitgliedern des Hochschulsystems, d.h. (Fach-)Hochschulen und Universitäten; nicht zum Akademienverbund gehörende Organisationen und Institutionen; Vertreter der Wirtschaft bis maximal 250 Vollzeitstellen (Kategorie B);
 - c. Projekte von Vertretern der Wirtschaft mit mehr als 250 Vollzeitstellen (Kategorie C).
- ² Falls Rechte am geistigen Eigentum ein Thema im Projekt sind, werden die entsprechenden Fragestellungen bei mehreren involvierten Firmen von diesen selbst gelöst, ohne Intervention der Mitglieder des Akademienverbundes.

¹ Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT); Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW); Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW); Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW); Junge Akademie Schweiz (JAS); TA-SWISS; Science et Cité (SEC)

Art. 6 – Erfolgsversprechende Aktivitäten Akademienverbund (Kategorie A)

- ¹ Gefördert werden im Rahmen der Kategorie A jährlich zwei bis drei Projekte.
- ² Gefördert werden insbesondere Projekte, welche einen transdisziplinären Ansatz verfolgen und verschiedene Fachbereiche der Akademien verbinden.
- ³ Die ausgewogene Abdeckung der Landesteile/-sprachen wird berücksichtigt.
- ⁴ Der Förderentscheid wird von einem Evaluationsgremium getroffen, gestützt auf die Kriterien gemäss Art. 11, Abs. 3.

Art. 7 – Erfolgsversprechende Aktivitäten weiterer Akteure (Kategorie B und C)

- ¹ Gefördert werden im Rahmen der Kategorien B und C jährlich weitere zwei bis drei Projekte.
- ² Im Fokus stehen dabei Projekte, bei denen eine Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und (Fach-)Hochschulen im Bereich der angewandten Forschung (keine Grundlagenforschung) erfolgt. Für eine Projekteinreichung wird eine Zusammenarbeit zwischen mehreren Beteiligten aus Wirtschaft und Wissenschaft begrüsst, ist jedoch nicht zwingend, d.h. es können sowohl Unternehmen als auch Hochschulen allein ein Gesuch einreichen. Wichtig ist der Innovations- und Neuigkeitswert des Projektes, der mit der Finanzierung weiterentwickelt werden kann. Eine Zusammenarbeit zwischen (Fach-)Hochschule und einem Unternehmen aus der Wirtschaft (Industrie, KMU, Startups) wird besonders positiv bewertet.
- ³ Der Förderentscheid wird von einem Evaluationsgremium getroffen, gestützt auf die Kriterien gemäss Art. 11, Abs. 3.

Art. 8 – Gesuchseinreichung

- ¹ Die Antragstellenden reichen ihre Gesuche elektronisch über die Mailadresse food@satw.ch ein.
- ² Das einzureichende Dossier soll ein möglichst vollständiges Bild des Projekts liefern. Gleichzeitig sind die Antragstellenden angehalten, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Unvollständige Dossiers werden nicht beurteilt.
- ³ Die näheren Details sind im offiziellen Gesuchsformular angegeben. Dieses kann wahlweise auf Deutsch, Französisch oder Englisch auf der Website Food 4.0 der SATW bezogen werden. Auf Gesuche, die nach der kommunizierten Frist oder nicht mit einem offiziellen Formular eingereicht werden, wird nicht eingegangen.
- ⁴ Projekteingaben sind bis am 23. Oktober 2022 einzureichen. Die Auswahl der Projekte findet nach Ablauf der Eingabefrist statt; die Antragstellenden werden bis am 15. Dezember 2022 über eine allfällige Unterstützung informiert. Die Projektumsetzung muss im 1. Quartal 2023 beginnen.
- ⁵ Die geförderten Projekte dauern nicht länger als 12 Monate. Sie können wenn nötig auf 18 Monate verlängert werden ohne Kostenfolge.
- ⁶ Die Projektleiterinnen und Projektleiter verpflichten sich, an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen und die Schlussergebnisse in einem gemeinsamen Bericht zu veröffentlichen.

Art. 9 - Budget/Anrechenbare Kosten und Höhe der Beiträge

- ¹ Ausgewiesen werden können Personal- und Sachmittel inklusive Reisekosten; diese müssen im Gesuchsformular transparent ausgewiesen werden.

- ² Der maximale Unterstützungsbeitrag beläuft sich auf CHF 25'000 pro Projekt für die Förderkategorien A und B (Art. 5ff). Für die Förderkategorie C ist eine Abgeltung der Spesen bis maximal CHF 5'000 möglich.
- ⁴ Die Auszahlung der Geldmittel erfolgt an die Kontaktperson gemäss Gesuchsformular. Im Falle einer Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter, wird die Aufteilung der Arbeits- und Finanzmittel von diesen selbst gelöst, ohne Intervention der Mitglieder des Akademienverbundes.
- ³ Die Akademien der Wissenschaften Schweiz behalten sich vor, nur Teilbeträge der beantragten Fördersumme zu sprechen. Die Verteilung der Mittel erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl Projekteingaben.
- ⁴ Die gewährten Mittel aus der Finanzierung durch die Akademien der Wissenschaften Schweiz werden grundsätzlich nach Abschluss des Projektes und Einreichung des Schlussberichtes ausbezahlt. Die gesprochenen Finanzmittel werden nicht ausbezahlt, wenn das Projekt abgebrochen wird und sie nicht für die Durchführung des Projekts eingesetzt wurden.

Art. 10 – Verfahren und Rechte

- ¹ Es handelt sich um ein kriterienbasiertes Auswahlverfahren. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.
- ² Das Evaluationsgremium Food 4.0 bewertet die Projekte aufgrund der beschriebenen Kriterien (vgl. Art. 2, Art. 5ff. und Art. 11). Sie garantiert auf Grundlage des vorliegenden Reglements ein faires Verfahren, frei von Willkür und Voreingenommenheit der Beteiligten.
- ³ Rechte bezüglich Sachmitteln von bleibendem Wert: Die mit Beiträgen des Förderprogramms Food 4.0 finanzierten Sachmittel gehören der antragstellenden Institution.
- ⁴ GesuchstellerInnen sind verantwortlich für die Projektleitung und die Berichterstattung.

Art.11 – Gesuchsbeurteilung

- ¹ Die Kriterien fokussieren auf die zu erzielende Wirkung sowie den Innovationsgehalt des Projektes. Es wird darauf geachtet, dass im Projektportfolio alle Förderkategorien gemäss Art. 5, Abs. 1, die gesamte Wertschöpfungskette sowie alle vier Hauptentwicklungsbereiche gemäss Art. 3 abgedeckt sind.
- ² Folgende Aspekte werden formell geprüft:
 - a. Antragsberechtigung
 - b. Vollständigkeit
- ³ Folgende Kriterien werden inhaltlich geprüft:
 - a. Situierung in einem der vier Hauptentwicklungsbereiche (Art. 3);
 - b. Qualität, Konsistenz und Originalität des Projekts sowie innovativer Ansatz gemäss Art. 2, Abs 1;
 - c. Transdisziplinarität: Kooperation und/oder Vernetzung mit Akteuren des Ernährungssystems
 - d. Wirkung im Rahmen der Initiative Food 4.0; Beitrag zur Sicherung des Produktionsstandortes Schweiz (Marktpotential)
 - e. Kompetenzen des Projektteams
 - f. Durchführbarkeit im Rahmen des vorgeschlagenen Projekt- und Ressourcenmanagements
- ⁴ Die Kriterien werden angemessen gewichtet.

- ⁵ Keine Unterstützung erhalten Projekte, die bereits in dieser Form zu einem früheren Zeitpunkt von der Innosuisse oder einem anderen Fördergefäss des Bundes unterstützt wurden. Projekte im Bereich der Grundlagenforschung werden nicht unterstützt.
- ⁶ Über die Gesuche befindet das Evaluationsgremium Food 4.0, sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen und nicht von offensichtlich ungenügender Qualität sind. Das Evaluationsgremium kann dazu auch externe Gutachter zu Rate ziehen unter Einhaltung der Vertraulichkeitspflicht und/oder Evaluationsgespräche mit den Gesuchstellern führen.

Art. 12 - Controlling und weitere Pflichten der Projektleitung bewilligter Projekte

- ¹ Projektleitende sind dazu verpflichtet, in vorgegebenen Formularen inhaltlich und finanziell Bericht zu erstatten (Zwischen- und Schlussbericht). Projektleitende werden schriftlich zur Berichterstattung aufgefordert. Die Einreichung der Schlussberichte erfolgt spätestens bis 30.08.2024.
- ² Über die Mittelverwendung ist nach kaufmännischen Grundsätzen und getrennt von den übrigen Finanzen Buch zu führen. Hierzu empfiehlt sich die Einrichtung eines separaten Drittmittelkontos.
- ³ Die Projekte sind als gute Beispiele zu verstehen, welche die Akademien der Wissenschaften Schweiz über ihre verschiedenen Kanäle kommunizieren möchten. Zu diesem Zweck müssen die Projektträgerschaften der SATW geeignete Unterlagen zur Verfügung stellen (Bilder, Videos, Interviews, Logos usw.).
- ⁴ Auf die Förderung durch das Förderprogramm Food 4.0 der Akademien der Wissenschaften Schweiz ist bei der Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.
- ⁵ Die unterstützten Projekte werden auf der Website der SATW publiziert. Das SATW behält sich vor, die Projekte zum Zwecke der Kommunikation im Zusammenhang mit der Initiative Food 4.0 zu nutzen. Falls im Projekt geistiges Eigentum geschützt werden muss, werden nur Informationen publiziert, die der Projektleiter anhand eines eigenen Abstracts kommuniziert hat.

Art. 13 – Inkrafttreten und Revision

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.
- ² Der Vorstand kann jederzeit Anpassungen und Ergänzungen des Reglements beschliessen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied von Vorstand und Geschäftsleitung.

Bern, 17. August 2022

Akademien der Wissenschaften Schweiz a+



Prof. Dr. Marcel Tanner
Präsident



Dr. Esther Koller-Meier
Generalsekretärin SATW a.i.